## Satzung

## Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Dollnstein vom 23. November 2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dollnstein folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Dollnstein vom 23. November 2011

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Markt zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- 2. der Ablesebrief nicht zum Fälligkeitstermin der Gemeinde vorliegt,
- 3. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 2

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Dollnstein, den .... 23. May 2311 ... Markt Dollnstein

Harror

1. Bürgermeister